

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES
ÜBEREINKOMMENS VOM 8. DEZEMBER 2008 ZWISCHEN DER
REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND DER
REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE
ZUSAMMENARBEIT UND DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN
STEUERSACHEN (US-AMTSHILFEGESETZ, US-AHG)**

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 13. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Anlass der Vorlage	5
2. Schwerpunkte der Vorlage	6
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
3.1 Gesetz über die Durchführung des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (US-Amtshilfegesetz, US- AHG)	7
4. Abänderung der Verfassung	25
5. Regierungsvorlagen	27
5.1 Gesetz über die Durchführung des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (US-Amtshilfegesetz, US- AHG)	27
5.2 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung	49

Beilage:

- Übereinkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen vom 8. Dezember 2008 (TIEA)

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorgeschlagene US-Amtshilfegesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Amtshilfe in Umsetzung des Übereinkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen vom 8. Dezember 2008 (TIEA). Das vorgesehene Verfahren ermöglicht eine effiziente und rasche Verfahrensabwicklung – eine unabdingbare Voraussetzung für eine gegenüber dem Vertragspartner und international glaubwürdige Amtshilfe – und sieht den notwendigen Rechtsschutz in rechtsstaatlich fairer Weise vor. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen zur Beschaffung von amtshilfeweise verlangten Informationen ist nur mit richterlicher Bewilligung möglich.

Das Inkrafttreten des Gesetzes und des TIEA ist auf den 1. Januar 2010 mit Wirkung für die Steuerjahre 2009 und spätere Steuerjahre vorgesehen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 21. April 2009

RA 2009/994-1720

P

1. ANLASS DER VORLAGE

Die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (nachfolgend „Übereinkommen“) ist in Liechtenstein nur auf der Basis einer nationalen gesetzlichen Grundlage möglich. Das Übereinkommen tritt am 1.1.2010 mit Wirkung für die Steuerjahre 2009 und nachfolgende in Kraft, sofern sowohl Liechtenstein als auch die Vereinigten Staaten von Amerika bis dahin gegenseitig notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Liechtenstein ist aufgrund von Art. 13 des Übereinkommens verpflichtet, die erforderliche Umsetzungsgesetzgebung bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Mit Unterzeichnung des Übereinkommens wurde für die liechtensteinischen Banken die Voraussetzung für die Verlängerung des QI-Status geschaffen. Der QI-Status wird seit dem 1. Januar 2009 provisorisch für ein weiteres Jahr und ab Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. Januar 2010 für sechs Jahre verlängert.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Gegenstand des Übereinkommens ist die gegenseitige Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Vollstreckung der innerstaatlichen steuerrechtlichen Vorschriften des ersuchenden Staates bedeutsam sind. Der Informationsaustausch erfolgt auf dem Weg der Amtshilfe, d.h. durch Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Steuerbehörden. Liechtenstein muss bei Vorliegen eines betrügerischen Steuervergehens nach US-Recht Amtshilfe leisten. Einen betrügerischen Akt der Steuerhinterziehung begeht nach US-Recht, wer seine Steuern nicht vollständig deklariert. Dass ein solcher Akt nach liechtensteinischem Recht keinen Steuerbetrug, sondern eine verwaltungsrechtlich zu verfolgende Steuerhinterziehung darstellt, ist irrelevant.

Dieser Informationsaustausch erfolgt allerdings nicht automatisch, sondern nur auf der Grundlage eines präzise formulierten Ersuchens. Liechtenstein muss einem Ersuchen nur entsprechen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie insbesondere das Vorliegen detaillierter Angaben über die Identität des Steuerzahlers und die Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Amtshilfe nach dem Übereinkommen. Als Grundsatz gilt, dass das Verfahren effizient und zügig, aber im Hinblick auf den Rechtsschutz rechtsstaatlich fair ausgestaltet ist. So sind allfällige für die Erlangung der Informationen erforderlichen Zwangsmassnahmen von einer richterlichen Instanz, einem Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs, zu bewilligen; die Schlussverfügung über die Gewährung der Amtshilfe ist an den Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde von einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe, welche interdisziplinär zusammengesetzt ist, erarbeitet.

Der Wortlaut des Gesetzes lehnt sich eng an das TIEA an, um unterschiedliche Interpretationen zwischen TIEA und Umsetzungsgesetz bzw. zwischen Liechtenstein und den USA zu vermeiden. Der Übereinkommenstext wird teilweise wörtlich übernommen. Es wurde zudem darauf geachtet, dass das Gesetz keine über das TIEA hinausgehenden und damit abkommenswidrigen Anforderungen an die Gewährung der Amtshilfe enthält.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Gesetz über die Durchführung des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (US-Amtshilfegesetz, USAHG)

Zu Art. 1

Das Gesetz bezweckt die Durchführung des Übereinkommens. Es stellt insofern keine darüber hinaus gehende Grundlage für die Leistung von Amtshilfe im Steuerbereich dar. Die Regierung behält sich je nach Verlauf der aufgenommenen bilateralen und multilateralen Verhandlungen über eine verstärkte Steuerkooperation allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit vor, das Gesetz im Hinblick auf ein generelles Amtshilfegesetz zu erweitern, das auf künftige weitere Vertragspartner zur Anwendung kommen könnte, vor.

Zu Art. 2

Art. 2 umschreibt die allgemeine Zielsetzung des Informationsaustauschs gemäss Art. 1 TIEA. Grundsätzlich ist jeder Informationsaustausch vorgesehen, der für die Durchsetzung der jeweiligen inländischen Steuergesetzgebung als relevant

angesehen wird. Der Informationsaustausch umfasst damit nicht nur steuerstrafrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Tatbestände.

Vor diesem Hintergrund und in Ausführung von Art. 2 TIEA hat Liechtenstein als ersuchter Staat der ersuchenden US-Behörde diejenigen Informationen zu übermitteln, die

- für die Festlegung, Veranlagung, Vollstreckung oder Erhebung von auf US-Bundesebene erhobenen Steuern in Bezug auf Personen, die diesen Steuern unterliegen, oder die Untersuchung und Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich bedeutsam sind; und
- die liechtensteinische Behörden innehaben oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen innerhalb des liechtensteinischen Hoheitsgebiets befinden. Liechtensteinische Behörden, welche im Bereich des Steuerrechts über massgebliche Informationen verfügen, sind neben der Steuerverwaltung insbesondere das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie die FMA. Die Stabsstelle FIU gilt nicht als zur Informationsherausgabe verpflichtete Behörde.

In Abs. 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Anhängigkeit eines Strafrechtshilfeverfahrens nach dem Vertrag vom 8. Juli 2002 betreffend die internationale Rechtshilfe in Steuersachen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend „US-Rechtshilfevertrag“) in derselben Angelegenheit die Gewährung der Amtshilfe nach dem vorliegenden Gesetz nicht hindert.

Zu Art. 3

Art. 3 definiert verschiedene im Gesetz verwendete Begriffe und Bezeichnungen, in Übereinstimmung mit Art. 3 – 5 TIEA.

So wird insbesondere bestimmt, dass die liechtensteinische Steuerverwaltung die in Liechtenstein zuständige Behörde ist (Abs. 1 Bst. d).

Ferner wird festgelegt, dass eine Person, die über Informationen verfügt, welche Gegenstand des Ersuchens sind, als Informationsinhaber bezeichnet wird.

Weiters wird definiert, welche Personen als vom Ersuchen betroffen gelten:

- Der Kunde eines Informationsinhabers: Dies kann die in den USA steuerpflichtige Person selbst sein, die eine direkte Verbindung zu einem liechtensteinischen Informationsinhaber hat, aber auch eine Offshore-Gesellschaft, die der in den USA steuerpflichtigen Person zuzurechnen ist und eine Verbindung zum liechtensteinischen Informationsinhaber hat (in diesem Fall hat die in den USA steuerpflichtige Person wohl keine direkte Verbindung zum liechtensteinischen Informationsinhaber).
- Eine Person, deren steuer- oder strafrechtliche Verantwortung vom Ersuchen betroffen ist (Art. 5 Abs. 2 Bst. a TIEA): Falls die in den USA steuerpflichtige Person keine direkte Verbindung zum liechtensteinischen Informationsinhaber hat, ist damit diese in den USA steuerpflichtige Person gemeint.
- Die Person, die persönlich und direkt durch das Ersuchen betroffen ist: Sollten die US-Behörden mit ihren Annahmen falsch liegen und die Informationen überhaupt nicht die in den USA steuerpflichtige Person, sondern einen völlig unbeteiligten Dritten betreffen, muss dieser unbeteiligte Dritte die Möglichkeit haben, sich gegen die Übermittlung der ihn betreffenden Informationen zur Wehr zu setzen.

Zu Art. 4

Art. 4 enthält - in Umsetzung von Art. 8 (1. Teil) TIEA - Bestimmungen zur vertraulichen Behandlung von übermittelten Informationen.

Die Informationen dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, lediglich denjenigen Personen oder Behörden, einschliesslich Aufsichtsbehörden, innerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates bekannt gegeben werden, die sich mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Verfolgung sowie der Behandlung von Beschwerden in Bezug auf die im Ersuchen angesprochenen Steuern befassen.

Weiters dürfen die übermittelten Informationen nur

- für Zwecke gemäss Art. 2 des Gesetzes verwendet werden;
- sowie für Zwecke, die vom US-Rechthilfevertrag erfasst sind, sofern die ersuchte Behörde, im Falle Liechtensteins die Steuerverwaltung, vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Über die Zulässigkeit einer solchen Verwendung entscheidet die Steuerverwaltung mit Verfügung, sofern die Berechtigten nicht ausdrücklich und unwiderruflich darauf verzichten. Eine solche Verfügung kann gemäss Art. 27 binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Diese Vertraulichkeit ist im Rahmen der ausländischen Öffentlichkeitsvorschriften allerdings eingeschränkt (Abs. 2). Hier geht es in erster Linie darum, dass die ersuchende Behörde die erhaltenen Informationen zwecks Durchsetzung ihrer Ansprüche in einem Gerichtsverfahren offen legen können muss. Wenn dieses Gerichtsverfahren öffentlich ist, werden die Informationen damit publik. Dies bedeutet aber nicht, dass eine aktive und vom Verfahren losgelöste Information der Öffentlichkeit stattfinden kann. Im Übrigen geht der Anklageerhebung in der Regel ein Ermittlungsverfahren voraus, das grundsätzlich nicht öffentlich ist.

Zu Art. 5

Art. 5 bestimmt, dass die zuständigen Behörden direkt miteinander verkehren.

Zu Art. 6

Art. 6 hält explizit fest, dass Ersuchen in schriftlicher Form zu stellen sind. In dringenden Fällen können Ersuchen vorab per Fax oder E-Mail übermittelt werden, sofern das Original nachgereicht wird. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis in Rechtshilfeverfahren.

Zu Art. 7

Mit Art. 7 wird bestimmt, dass Verfahren nach diesem Gesetz zügig durchzuführen sind. Es ist eine rasche und prioritäre Durchführung von Amtshilfeverfahren sicherzustellen.

Zu Art. 8

Die liechtensteinische Steuerverwaltung nimmt als zuständige Behörde Ersuchen entgegen. Falls ein Ersuchen bei einer anderen Behörde eingehen sollte, ist jenes - im Sinne der zügigen Durchführung des Verfahrens - umgehend an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.

Zu Art. 9

Art. 9 setzt Art. 5 Abs. 2 TIEA um und ist die zentrale Bestimmung des Gesetzes. Sie legt fest, unter welchen Bedingungen der Informationsaustausch stattfindet, und macht vor allem deutlich, dass eine Verpflichtung zum Informationsaustausch nur im Rahmen einer spezifizierten Anfrage erfolgen kann. Es besteht also kein automatischer Informationsaustausch. So genannte „John Doe Summons“¹ oder fishing expeditions sind unzulässig.

So ist insbesondere erforderlich, dass im Ersuchen die Identität des US-Steuerpflichtigen, dessen steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung tangiert ist, angegeben wird (Bst. a). Es ist dabei davon auszugehen, dass die Offen-

¹ Eine gerichtliche Vorladung, welche an einen unbekanntem Angeschuldigten gerichtet ist und der in der Vorladung als „John Doe“ bezeichnet wird.

legung der Identität des Steuerpflichtigen in aller Regel mit der Nennung des Namens verbunden sein muss. Weiters sind insbesondere die Zeitspanne, in Bezug auf welche die Informationen verlangt werden (Bst. b), sowie die Art und die Form der verlangten Informationen (Bst. c) aufzuführen; diesbezüglich ist klar zu stellen, dass die mündliche Übermittlung von Informationen nicht zulässig ist. Weiters ist der dem Ersuchen zugrunde liegende Sachverhalt (Bst. d) aufzuführen und sind die Gründe zur Annahme, dass sich die verlangten Informationen im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des Hoheitsgebiets des Fürstentums Liechtenstein befinden (Bst. f), zu nennen. Von Bedeutung ist ferner, dass die innerstaatlichen Mittel zur Informationsbeschaffung vor der Einreichung des Ersuchens grundsätzlich ausgeschöpft worden sein müssen (Subsidiarität der Amtshilfe; Bst. i). Zudem muss die Reziprozität im Einzelfall gegeben sein (Bst. h). Die Erfüllung der beiden letztgenannten Bedingungen ist seitens der ersuchenden Behörde mittels entsprechender Erklärungen nachzuweisen. Aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes ist von der Richtigkeit dieser Erklärungen auszugehen. Eine Ausnahme besteht gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nur bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichem Verhalten des ersuchenden Staates². Soweit bekannt, sind auch Name und Adresse der Person, von der seitens der ersuchenden Behörde angenommen wird, dass die ersuchten Informationen in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sind, zu nennen (Bst. g). Das bedeutet, dass der Informationsträger im Ersuchen nicht notwendigerweise namentlich genannt sein muss. In solchen Fällen muss die ersuchende US-Behörde allerdings zumindest Anhaltspunkte dafür liefern, dass die verlangten Informationen in Liechtenstein liegen.

² StGH 2002/17

Der Informationsaustausch hat auch dann zu erfolgen, wenn der ersuchte Staat selbst die Informationen für seinen Steuerbedarf nicht benötigt (vgl. Art. 5 Abs. 3 und 4 TIEA).

Zu Art. 10

Gemäss Art. 7 TIEA kann die ersuchte Behörde Ersuchen unter bestimmten Bedingungen ablehnen. So kann die Steuerverwaltung ein US-Ersuchen ablehnen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 9 nicht erfüllt sind (unspezifiziertes Ersuchen etc.) oder wenn es dem *ordre public* widerspricht. Ein weiterer Ablehnungsgrund ist gegeben, wenn nach US-Recht die Verjährung in Bezug auf den Gegenstand des Ersuchens eingetreten ist; die liechtensteinischen Verjährungsvorschriften sind somit nicht massgebend. Dies entspricht einem bereits im Rahmen der Rechtshilfe anerkannten Grundsatz. Bezüglich der Beurteilung dieses letztgenannten Ablehnungsgrundes wird es im Einzelfall jeweils erforderlich sein, dass die Steuerverwaltung bei der zuständigen US-Behörde eine entsprechende Rückfrage tätigt. Dem völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz folgend muss die Steuerverwaltung - wie bereits dargelegt - von der Richtigkeit der Angaben der US-Behörde ausgehen.

Selbstverständlich dürfen aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, der für jegliches Handeln von Verwaltungsbehörden gilt und somit auch im Amtshilfeverfahren zum Tragen kommt, nur diejenigen Informationen an die US-Behörde übermittelt werden, die im Zusammenhang mit dem konkreten Ersuchen von Relevanz sind.

Zu Art. 11

Art. 11 ff regeln das innerstaatliche Verfahren zur Beschaffung der im Ersuchen verlangten Informationen.

In Art. 11 wird bestimmt, dass die Steuerverwaltung nach Eingang des Ersuchens zuerst dessen Zulässigkeit nach Art. 9 prüft. Stellt die Steuerverwaltung die Zulässigkeit des Ersuchens oder von Teilen des Ersuchens fest, trifft sie sämtliche Vorkehrungen und Massnahmen, um dem Ersuchen zu entsprechen. Über die Feststellung der Zulässigkeit wird keine gesonderte Verfügung erlassen; diese ist Teil der Schlussverfügung, welche binnen 14 Tagen ab Zustellung an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann (vgl. Art. 27).

Kann einem Ersuchen nicht oder teilweise nicht entsprochen werden, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 9 nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 10 vorliegt, teilt die Steuerverwaltung dies der ersuchenden US-Behörde - den Vorgaben des TIEA³ folgend - unverzüglich mit (Abs. 2).

Zu Art. 12

Ergibt die Prüfung des Ersuchens dessen Zulässigkeit, benachrichtigt die Steuerverwaltung den Informationsinhaber über den Eingang des Ersuchens und die darin verlangten Informationen und fordert diesen - sofern ihr die verlangten Informationen nicht bereits bekannt sind oder vorliegen - gleichzeitig auf, ihr die Informationen binnen 14 Tagen zukommen zu lassen (Abs. 1 Bst. a und b). Diese Frist kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden (Abs. 2). Eine allfällige Ablehnung einer beantragten Fristverlängerung erfolgt formlos und kann nicht angefochten werden kann; auch die Dauer einer allfälligen Verlängerung kann nicht angefochten werden.

Weiters trägt die Steuerverwaltung dem Informationsinhaber auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den Eingang des Ersu-

³ Ziff. 6 des Anhangs zum TIEA, Ziff. 5 Bst. k des Anhangs zum TIEA. Anmerkung: Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens und hat denselben völkerrechtlichen Verpflichtungscharakter wie das Übereinkommen. Im Anhang werden einige Bestimmungen des Übereinkommens präzisiert.

chens, über die darin verlangten Informationen sowie über das inzwischen eingeleitete inländische Verfahren in Kenntnis zu setzen und diese dahingehend zu informieren, dass ihnen das Recht zusteht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen und gegebenenfalls einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Dies entfällt allerdings, wenn die ersuchende Behörde die vertrauliche Behandlung des Ersuchens verlangt (Abs. 1 Bst. c). Um eine solche Vertraulichkeit wird oft aus verfahrenstaktischen Gründen ersucht, beispielsweise wenn an mehrere Staaten mehrere Ersuchen gerichtet werden, die gleichzeitig vollzogen werden sollen, ohne dass verdächtige Personen vorgewarnt werden. In diesen Fällen ist eine allfällig betroffene Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland allerdings spätestens mit der Schlussverfügung zu informieren (Abs. 3).

Zu Art. 13

Art. 13 bildet die Grundlage, damit die Steuerverwaltung der in Art. 1 TIEA genannten Verpflichtung⁴, der ersuchenden Behörde diejenigen für das jeweilige Ersuchen massgeblichen Informationen zu übermitteln, welche die liechtensteinischen Behörden innehaben, nachkommen kann. Art. 13 bestimmt, dass die inländischen Behörden verpflichtet sind, der Steuerverwaltung alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. So kann die Steuerverwaltung gestützt auf diese Norm die im konkreten Fall massgeblichen Informationen, welche sich insbesondere beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder bei der FMA befinden, verlangen. Wie bereits erwähnt, gilt diese Verpflichtung zur Informationsherausgabe nicht für die Stabsstelle FIU.

⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Zu Art. 14

Gemäss den Vorgaben des TIEA⁵ schützen gesetzliche Vorschriften über ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis nicht vor der Verpflichtung, der Steuerverwaltung die verlangten Informationen zu übermitteln.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Informationen aus dem Geheimbereich offen zu legen sind, gilt, wenn ausschliesslich ein eigenes Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder Geschäftsverfahren betroffen ist (Abs. 3), sowie in Fällen, in denen ein Rechtsanwalt Informationen im Rahmen der Erteilens von juristischem Rat oder zum Zwecke der Verwendung in laufenden oder in Erwägung gezogener Verfahren erhalten hat (Abs. 2). Gleichermassen können auch Rechtsanwaltsgesellschaften dem Anwaltsgeheimnis verpflichtet sein. Nach Art. 67 Abs. 4 i.V.m. Art. 15 des Rechtsanwaltsgesetzes können weiters auch Rechtsagenten zur Verschwiegenheit im Sinne des Rechtsanwaltsgesetzes verpflichtet sein, ohne dass es sich hierbei um Rechtsanwälte handelt. Gleiches gilt für Patentanwälte, die nach Art. 16 des Patenanwaltsgesetzes zur (paten-)anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu Art. 15

In Art. 15 wird - in Umsetzung von Art. 5 Abs. 6 TIEA - klar gestellt, welche Informationen die Steuerverwaltung auf entsprechendes Ersuchen der US-Behörde hin insbesondere beschaffen können muss. Dies sind beispielsweise Informationen, die im Besitz sind von Banken, anderen Finanzinstituten und jeglichen Personen, wie Bevollmächtigte und Treuhänder, die als Agent oder in treuhänderischer Eigenschaft handeln. Ferner kann die ersuchende Behörde grundsätzlich Informationen verlangen, welche die Eigentumsverhältnisse von Rechtsträgern betreffen, einschliesslich Informationen über alle Personen in einer Kette von

⁵ Art. 7 Abs. 2, Art. 5 Abs. 4 und 6 TIEA

Eigentümern. Im Falle von Personengesellschaften müssen - auf entsprechendes Verlangen der ersuchenden Behörde - Informationen betreffend die Identitäten der Mitglieder der Personengesellschaften, im Falle von Trusts Informationen betreffend Settlor, Trustee und Begünstigte und im Falle von Stiftungen Informationen betreffend Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Art. 16

Art. 5 Abs. 5 und 6 TIEA beinhalten die Verpflichtung, der ersuchten Behörde innerstaatlich die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen, um die ersuchten Informationen beschaffen zu können. Aus diesem Grund wird der Steuerverwaltung mit Art. 16 die Kompetenz eingeräumt, eine Verfügung über die Anordnung von Zwangsmassnahmen zu erlassen, falls ein Informationsinhaber ihrer Aufforderung, die verlangten Informationen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln, nicht freiwillig Folge leistet. Für die Wirksamkeit einer solchen Verfügung ist allerdings die Bewilligung eines Einzelrichters des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Dieser für die Bewilligung zuständige Einzelrichter wird in der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes festgelegt. Dabei soll aber nicht der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes als hierfür zuständiger Richter fungieren, da Beschlüsse des Einzelrichters an den Verwaltungsgerichtshof als Kollegium anfechtbar sind und der Vorsitzende dabei nicht in den Ausstand treten soll.

In Abs. 5 wird bestimmt, dass der Erlass einer Verfügung über die Anordnung von Zwangsmassnahmen bei Gefahr in Verzug auch ohne vorgängige Aufforderung durch die Steuerverwaltung zulässig ist.

Zu Art. 17

Um alle Informationen im Sinne von Ziff. 4 des Anhangs zum TIEA auch zwangsweise erlangen zu können, ist die Anordnung folgender Zwangsmassnahmen

möglich: Haus- und Personendurchsuchungen (§ 92ff StPO), Zwangs- und Beugemittel gegen Zeugen (§§ 113, 114 StPO) sowie die Beschlagnahme (§§ 96 - 98a StPO). Da Vermögenssperren nach dem TIEA nicht verlangt werden können, ist § 97a StPO ausdrücklich von der Anwendbarkeit auszunehmen. § 98a StPO kennt Sonderbestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen, ist jedoch nur in den in § 98a Abs. 1 StPO genannten Fällen anzuwenden. Deshalb wird bestimmt, dass § 98a StPO bei Anwendung dieses Gesetzes (und somit für die Zwecke dieses Gesetzes) sinngemäss zur Anwendung gelangt.

Zu Art. 18

Die Steuerverwaltung führt die vom Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes bewilligten Zwangsmassnahmen durch. Dabei kann sie die Landespolizei um Unterstützung ersuchen.

Zu Art. 19

Art. 6 TIEA enthält Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Behörden, einschliesslich der Möglichkeit der ersuchenden Behörde, Vertreter zu Steuerprüfungen und Befragungen ins Hoheitsgebiet des ersuchten Staates zu entsenden.

Art. 19 Abs. 3 legt fest, dass das Ressort Finanzen die Einreise von Vertretern der ersuchenden US-Behörde bewilligen kann, um an einer von der Steuerverwaltung durchzuführenden oder von ihr in Auftrag gegebenen Steuerprüfung teilzunehmen. Die Steuerprüfung ist allerdings stets von der Steuerverwaltung oder deren Beauftragten durchzuführen. Die ausländischen Behördenvertreter haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Steuerverwaltung bzw. deren Beauftragter. Ausländische Behördenvertreter dürfen selbst keine Ermittlungshandlungen vornehmen. Gemäss Abs. 4 steht ihnen aber das Recht zu, die eine Zeugenaussage machende oder Geschäftsbücher, Dokumente,

Unterlagen und andere bewegliche Sachen herausgebende Person durch die Steuerverwaltung befragen zu lassen⁶.

Entsprechend der Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 TIEA kann das Ressort Finanzen auch die Einreise von Vertretern der ersuchenden US-Behörde bewilligen, damit diese - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Liechtensteins, wie insbesondere der Datenschutzbestimmungen, - einen Informationsinhaber bzw. eine betroffene Person befragen und Unterlagen einsehen können. Dies ist allerdings nur möglich, sofern es zur sachgemässen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist und der Informationsinhaber bzw. die betroffene Person vorgängig ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Steuerverwaltung kann an einem solchen Treffen zwischen den ausländischen Behördenvertretern und dem Informationsinhaber bzw. der betroffenen Person teilnehmen.

Das Ressort Finanzen wird als die für die Erteilung der Bewilligung geeignete Behörde betrachtet, da die Frage, ob und wem eine Bewilligung erteilt wird, von politischer Bedeutung ist. Diese Auffassung wurde auch im Rahmen der Revision des Rechtshilfegesetzes vertreten, dort beurteilt ausschliesslich das Ressort Justiz die Frage der Bewilligung betreffend die Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein. Die seitens des Ressorts Finanzen erteilte Bewilligung der Zulassung der ausländischen Behördenvertreter ist nicht anfechtbar.

Zu Art. 20

In Umsetzung von Ziff. 4 Bst. c des Anhangs zum TIEA kann das Ressort Finanzen die Einreise von Personen gestatten, die von der ersuchenden US-Behörde bestimmt wurden, weil diese in die Behandlung des Ersuchens involviert oder davon betroffen sind, um die eine Zeugenaussage machende oder Geschäftsbü-

⁶ Ziff. 4 Bst. d des Anhangs zum TIEA

cher, Dokumente, Unterlagen und andere bewegliche Sachen herausgebende Person durch die Steuerverwaltung befragen zu lassen (Ziff. 4 Bst. d Anhang TIEA). Solche von der ersuchenden Behörde bestimmte Personen können insbesondere der Angeklagte, sein Verteidiger oder Personen, die für die Verwaltung und Vollstreckung der vom Übereinkommen betroffenen innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zuständig sind, sein.

Über die Zulassung solcher Personen entscheidet das Ressort Finanzen, wobei eine solche Bewilligung nicht anfechtbar ist.

Zu Art. 21

Stellt sich heraus, dass sich die gewünschten Informationen ganz oder teilweise nicht bei den inländischen Behörden, insbesondere der Steuerverwaltung, der FMA oder dem GBOERA (ausgenommen ist auch hier die Stabsstelle FIU) befinden, oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des liechtensteinischen Hoheitsgebiets sind, hat die Steuerverwaltung dies der ersuchenden US-Behörde unverzüglich mitzuteilen (Ziff. 4 Bst. k und Ziff. 6 des Anhangs zum TIEA).

Zu Art. 22

In Anlehnung an das Rechtshilfegesetz (Art. 52 Abs. 5 RHG) ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Stimmen die Berechtigten vor dem Abschluss des Verfahrens der Übermittlung der Informationen ausdrücklich zu – dies muss von der Steuerverwaltung schriftlich festgehalten werden – so können die Informationen an die ersuchende Behörde übermittelt werden. Die Zustimmung zur Übermittlung ist unwiderruflich.

Zu Art. 23

Die Steuerverwaltung hat nach Abschluss der Informationsbeschaffung die vorliegenden Informationen zu prüfen und zu beurteilen, ob dem Ersuchen Folge

geleistet werden kann und welche der vorliegenden Informationen der ersuchenden Behörde übermittelt werden sollen. Dies hält sie in einer aufgrund von Art. 27 anfechtbaren Verfügung fest (Schlussverfügung). Nach Rechtskraft der Schlussverfügung werden die Informationen übermittelt; nicht übermittelte Informationen sind den Berechtigten zurück zu geben.

Zu Art. 24

Die Weiterleitung von Informationen an Steuerbehörden von Drittstaaten ist gemäss Art. 8 TIEA nur nach Zustimmung der liechtensteinischen Steuerverwaltung zulässig. Diese Zustimmung wird erteilt, sofern mit dem betreffenden Drittstaat ein mit dem US-TIEA vergleichbares Abkommen besteht und es keine besonderen Gründe gibt, die einer Weiterleitung entgegenstehen oder wenn die Weiterleitung im wesentlichen Landesinteresse liegt. Die Zustimmung zur Weiterleitung hat in Form einer bekämpfbaren Verfügung zu erfolgen (siehe Art. 27).

Zu Art. 25

Die Verfahrensbeteiligungsrechte dieses Gesetzes sind weit ausgestaltet. Die Berechtigten – gemäss Art. 3 Abs. Bst. k und l US-AHG sind dies der Informationsinhaber, der Kunde eines Informationsinhabers, die Person, deren steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung betroffen ist oder eine Person, die persönlich und direkt vom Ersuchen betroffen ist – können sich am Verfahren beteiligen und ihre Rechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendig ist. Auf dieser Grundlage hat etwa auch die Bank als Informationsinhaberin ein Beschwerderecht. Dies ist namentlich dann bedeutsam, wenn sich die betroffenen Personen im Ausland befinden und die der Bank auferlegte Informationspflicht eine Zeit in Anspruch nehmen kann, was dazu führt, dass durch den Beginn der Rechtsmittelfrist solchen betroffenen Personen faktisch die Möglichkeit genommen wird, Beschwerde zu erheben. Die Bank als Informationsinhaberin soll daher berechtigt sein, zur Wahrung der Interessen der betref-

fenen Personen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Damit können Zustellungen ins Ausland vermieden und das Verfahren beschleunigt werden.

Analog zu Art. 58a des Rechtshilfegesetzes ist eine Einschränkung der Akteneinsicht oder der Verfahrensbeteiligungsrechte nur zulässig, wenn dies im Interesse des ausländischen Verfahrens liegt, auf Verlangen der ersuchenden Behörde zum Schutz eines wesentlichen Interesses (z.B. Geheimhaltungsinteresse) geschieht, wegen der Natur oder Dringlichkeit der Amtshilfehandlung oder zum Schutz wesentlicher privater Interessen notwendig ist oder im Interesse eines liechtensteinischen Verfahrens liegt.

Zu Art. 26

Die Zustellungsbestimmungen orientieren sich an Art. 58b des Rechtshilfegesetzes (Abs. 1) sowie an der Rechtsprechung des OGH (Abs. 4). Die Zustellung erfolgt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, soweit diese der ersuchten Behörde bekannt sind; sowie den inländischen Zustellungsbevollmächtigten der im Ausland ansässigen betroffenen Personen, soweit sich diese am Verfahren beteiligt und einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben (Abs. 1).

Macht eine im Ausland ansässige betroffene Person keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft, gelten Zustellungen an diese Person mit der Zustellung an den Informationsinhaber als bewirkt (Abs. 2). Dasselbe gilt in Bezug auf Berechtigte mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein, die der ersuchten Behörde nicht bekannt sind (Abs. 3).

Zu Art. 27

Schlussverfügungen nach Art. 23, Verfügungen nach Art. 4 Abs. 3 (Verwendung der Informationen) und Weiterleitungsverfügungen nach Art. 24 Abs. 3 können binnen einer 14-tägigen Frist beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Dieser direkte Rechtsmittelzug an das Verwaltungsgericht bedingt eine Verfassungsänderung, da Art. 78 Abs. 2 LV einen solchen Rechtsmittelzug nicht zulässt. Diese Verfassungsänderung soll im Interesse eines zügigen Verfahrens durchgeführt werden (siehe unten 4.). Die Regierung ist der Meinung, dass mit einer ordentlichen Rechtsmittelinstanz der notwendige Rechtsschutz der Betroffenen gewahrt wird und gleichzeitig dem Erfordernis eines raschen Verfahrens Genüge getan werden kann. Ein zügiges und effizientes Verfahren ist ein wesentliches Kriterium einer wirksamen und glaubwürdigen Amtshilfe. Gerade auch mit Blick auf die jüngsten eine schweizerische Grossbank betreffenden Fälle kann damit insbesondere vermieden werden, dass liechtensteinische Finanzintermediäre in unangenehme Drucksituationen hinsichtlich der Datenherausgabe geraten.

Zu Art. 28

Beschlüsse über die Anordnung von Zwangsmassnahmen nach Art. 16 Abs. 3 sind sofort vollstreckbar, können aber gleichzeitig mit der Schlussverfügung nach Art. 23 angefochten werden (Abs. 1).

Davon ausgenommen sind Beschlüsse, mit denen über einen Zeugen eine Beugehaft verhängt wird. Diese können binnen einer Woche ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden (Abs. 2).

Die Steuerverwaltung kann die Verweigerung der richterlichen Bewilligung einer Zwangsmassnahme nach Art. 16 Abs. 3 binnen einer Woche anfechten (Abs. 3).

Zu Art. 29

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs kann binnen 14 Tagen Individualbeschwerde beim StGH erhoben werden (Abs. 1). Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder auf Erlass vorsorglicher Massnahmen sind nicht zulässig. Die Formulierung von Abs. 2 entspricht Art. 21 Abs. 4 des Marktmissbrauchsgesetzes (MG).

Dies hat zur Folge, dass die Informationen an die ersuchende US-Behörde übermittelt werden, obwohl eine Individualbeschwerde beim StGH eingebracht wurde. Eine erfolgreiche Individualbeschwerde kann die Übermittlung der Information somit nicht verhindern. Es stellt sich bei erfolgreicher Beschwerde allenfalls die Frage der Amtshaftung. Die bisherige Praxis im Bereich der Amtshilfe hat gezeigt, dass der StGH in Ausfolgungersuchen einen Antrag auf aufschiebende Wirkung regelmässig und nicht wie in Art. 52 StGHG vorgesehen lediglich in Ausnahmefällen genehmigt. Die Praxis zeigt aber auch, dass der StGH die Entscheide der unteren Gerichtsinstanzen in der Regel bestätigt. Falls der StGH ausnahmsweise ein Urteil des VGH aufheben würde, wird der VGH seine Rechtssprechung entsprechend anpassen. Ohne den Ausschluss der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder des Erlasses vorsorglicher Massnahmen müsste bei voller Ausschöpfung der Rechtsmittel von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von rund einem Jahr ausgegangen werden. Dies scheint der Regierung gerade im gegenwärtigen internationalen Umfeld nicht vertretbar und mit einem effizienten und glaubhaften Amtshilfesystem nicht vereinbar. Die maximale Dauer eines Amtshilfeverfahrens sollte 4 – 6 Monate nicht überschreiten.

Zu Art. 30

Das Verfahren richtet sich ansonsten nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) und für die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Vernehmung und Beeidung von Personen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO).

Zu Art. 31

Dieser Artikel regelt die Stellung von Amtshilfeersuchen an die zuständigen US-Behörden durch die Steuerverwaltung.

Zu Art. 32

Gemäss Art. 15 TIEA findet das Gesetz nur Anwendung auf Ersuchen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingehen und Bezug auf Steuerjahre nehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2009 begonnen haben (Abs. 1).

Ziffer 8 des Anhangs zum TIEA bestimmt, dass Informationen, die vor dem 1. Januar 2009 erstellt wurden, nur an die ersuchende Behörde übermittelt werden können, sofern diese für ein Ersuchen mit Bezug auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, voraussichtlich bedeutsam sind (z.B. eine Unterschriftenkarte für ein Bankkonto, die vor dem genannten Stichdatum erstellt wurde).

Zu Art. 33

Das Inkrafttreten von Gesetz und Übereinkommen ist am 1. Januar 2010 vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, dass sich beide Parteien bis dahin mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind (Art. 15 TIEA).

4. ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung soll gegen erstinstanzliche Entscheidungen von Amtsstellen (hier: Steuerverwaltung) ein direkter Rechtsmittelzug an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) ermöglicht werden und so das entsprechende Verfahren beschleunigt werden. Das bestehende System, wonach ein Geschäft nur dann an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen werden kann, wenn der Rechtsmittelzug an die Regierung oder eine besondere Beschwerdekommision geht (Art. 78 Abs. 2 und 3 LV) kann damit ausnahmsweise in einzelnen, gesetzlich zu regelnden Fällen durchbrochen werden.

Das geltende System, das bereits durch die Schaffung der besonderen Beschwerdekommisionen durchbrochen wurde, wird mit der Stellung der Regierung als oberste Verwaltungsbehörde begründet, der als solcher eine besondere politische Verantwortung zukommt. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung und dem vorliegenden US-AHG wird nun im Sinne der angestrebten Verfahrensbeschleunigung die Steuerverwaltung anstelle der Regierung entscheiden. Gerade in Fällen, die eine politische Bedeutung entwickeln, was in Amtshilfefällen betreffend Steuerangelegenheiten durchaus der Fall sein kann, ist es aber notwendig, dass die Regierung die Entscheidungsführung nicht ganz aus der Hand gibt, sondern bei Bedarf intervenieren kann. Aufgrund der generellen Stellung der Regierung muss sie sich die Entscheidungen untergeordneter Verwaltungsstellen ohnehin zurechnen lassen. Die Regierung plant daher in Ergänzung zur Verfassungsänderung eine verwaltungsorganisationsrechtliche Gesetzesanpassung vorzuschlagen, mit welcher ein Evokationsrecht für die Regierung geschaffen werden soll. Damit kann die Regierung jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen bzw. der zuständigen Amtsstelle Weisungen erteilen können.

5. **REGIERUNGSVORLAGEN**

- 5.1 **Gesetz über die Durchführung des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (US-Amtshilfegesetz, US-AHG)**

Gesetz

vom

**über die Durchführung des
Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung
des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten
Staaten von Amerika über die
Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen
(US-Amtshilfegesetz, US-AHG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Durchführung des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen.

Art. 2

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt den Informationsaustausch in Steuersachen auf Ersuchen zwischen den zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein und der Vereinigten Staaten von Amerika.

2) Amtshilfe nach Abs. 1 wird für Informationen geleistet, die:

- a) für die Festlegung, Veranlagung, Vollstreckung oder Erhebung von Steuern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c in Bezug auf Personen, die diesen Steuern unterliegen, oder die Untersuchung und Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich bedeutsam sind;
- b) die inländischen Behörden selbst innehaben oder die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen innerhalb des Hoheitsgebiets der ersuchten Behörde befinden.

3) Die Anhängigkeit eines Strafrechtshilfverfahrens nach dem US-Rechtshilfevertrag in derselben Angelegenheit hindert die Gewährung der Amtshilfe nach diesem Gesetz nicht.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „Übereinkommen“: Übereinkommen vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen;
- b) „US-Rechtshilfevertrag“: Vertrag vom 8. Juli 2002 betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Fürstentum Liechtenstein (LGBl. 2003 Nr. 149);
- c) „Steuer“: alle Steuern, die:
 - 1. im Fall der Vereinigten Staaten von Amerika auf Bundesebene erhoben werden;
 - 2. im Fall des Fürstentums Liechtenstein auf Landesebene erhoben werden;
 - 3. gleich oder im Wesentlichen ähnlich sind und die nach der Unterzeichnung des Übereinkommens zusätzlich zu den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, falls die Vertragsparteien des Übereinkommens dies so vereinbaren;
- d) „zuständige Behörde“: für die Vereinigten Staaten von Amerika gemäss Übereinkommen der Secretary of the Treasury oder sein Vertreter, für Liechtenstein die Liechtensteinische Steuerverwaltung;
- e) „ersuchte Behörde“: zuständige Behörde des Fürstentums Liechtenstein oder der Vereinigten Staaten von Amerika, die aufgrund eines Ersuchens

um Informationen ersucht wird oder Informationen zur Verfügung gestellt hat;

- f) „ersuchende Behörde“: zuständige Behörde des Fürstentums Liechtenstein oder der Vereinigten Staaten von Amerika, die von der ersuchten Behörde Informationen verlangt oder Informationen von dieser erhalten hat;
- g) „Informationen“: alle Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen in jeglicher Form;
- h) „Person“: eine natürliche oder juristische Person, ein Nachlass, ein Trust, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft oder irgendeine andere Personengemeinschaft, einschliesslich Anstalt und Stiftung;
- i) „Informationsinhaber“: eine Person, die über Informationen verfügt, welche Gegenstand des Ersuchens sind;
- k) „betroffene Person“:
 - a) der Kunde eines Informationsinhabers;
 - b) die Person, deren steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung vom Ersuchen betroffen ist; und
 - c) die Person, die persönlich und direkt durch das Ersuchen betroffen ist;
- l) „Berechtigter“: ein Informationsinhaber und eine betroffene Person.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Vertraulichkeit

1) Sämtliche Informationen, welche die ersuchende Behörde erhält, sind vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, nur denjenigen Personen oder Behörden, einschliesslich Aufsichtsbehörden, innerhalb des Hoheitsgebietes der ersuchenden Behörde bekannt gegeben werden, die sich mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Verfolgung sowie der Behandlung von Beschwerden in Bezug auf die im Ersuchen angesprochenen Steuern befassen.

2) Die übermittelten Informationen dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) die unter Art. 2 Abs. 2 Bst. a genannten; und
- b) solche, die in den Bestimmungen des US-Rechtshilfevertrages genannt sind.

3) Die Verwendung der Informationen nach Abs. 2 Bst. b bedarf der Zustimmung der ersuchten Behörde. Über die Zulässigkeit der Verwendung entscheidet die ersuchte Behörde, sofern die Berechtigten nicht ausdrücklich und unwiderruflich darauf verzichten, mit Verfügung.

4) Die Informationen dürfen in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in Gerichtsentscheiden bekannt gegeben werden.

Art. 5

Direkter Verkehr

Die zuständigen Behörden verkehren direkt miteinander.

II.

Form der Ersuchen

Art. 6

Form der Ersuchen

Ersuchen sind in schriftlicher Form zu stellen.

III.

Behandlung der Ersuchen

Art. 7

Zügige Behandlung

Verfahren nach diesem Gesetz sind zügig durchzuführen.

Art. 8

Annahme und Weiterleitung der Ersuchen

- 1) Die zuständige Behörde nimmt Ersuchen entgegen.

- 2) Bei anderen Behörden einlangende Ersuchen sind an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Art. 9

Zulässigkeit der Amtshilfe

Die ersuchte Behörde leistet Amtshilfe nach Art. 2, wenn das Ersuchen zumindest folgende Angaben enthält:

- a) die Identität des Steuerzahlers, dessen steuer- oder steuerstrafrechtliche Verantwortung betroffen ist;
- b) die Zeitspanne, in Bezug auf welche die Informationen verlangt werden;
- c) die Art der verlangten Informationen und die Form, in der die ersuchende Behörde diese Informationen zu erhalten wünscht;
- d) die Angelegenheit nach den steuerrechtlichen Vorschriften der ersuchenden Behörde, in Bezug auf welche um die Informationen ersucht wird;
- e) die Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen für die Anwendung und Vollstreckung der Steuern der ersuchenden Behörde mit Bezug auf die nach Bst. a bezeichnete Person voraussichtlich bedeutsam sind;
- f) die Gründe zur Annahme, dass die verlangten Informationen sich bei der ersuchten Behörde oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des Hoheitsgebiets der ersuchten Behörde befinden;
- g) soweit bekannt, die Namen und Adressen jeder Person, von der angenommen wird, dass die ersuchten Informationen in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sind;
- h) eine Erklärung, dass die ersuchende Behörde in der Lage wäre, die verlangten Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, falls die ersuchte Behörde ein vergleichbares Ersuchen stellen würde;
- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Behörde alle angemessenen, ihr in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismässig grosse Schwierigkeiten bedeuten würden.

Art. 10

Ablehnungsgründe

Amtshilfe kann abgelehnt werden, wenn:

- a) das Ersuchen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und insbesondere die Anforderungen nach Art. 9 nicht erfüllt;
- b) die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Fürstentums Liechtenstein beeinträchtigt werden;
- c) die Verjährung in Bezug auf den Gegenstand des Ersuchens nach dem Recht des ersuchenden Staates eingetreten ist.

IV.

Verfahren

A. Informationsbeschaffungsverfahren

Art. 11

Prüfung der Zulässigkeit

1) Die ersuchte Behörde prüft ein Ersuchen auf seine Zulässigkeit nach Art. 9.

2) Kann einem Ersuchen nicht oder teilweise nicht entsprochen werden, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 9 nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 10 vorliegt, teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde unverzüglich mit.

3) Wird die Zulässigkeit des Ersuchens oder von Teilen des Ersuchens festgestellt, trifft die ersuchte Behörde sämtliche erforderlichen Vorkehrungen und Massnahmen, um dem Ersuchen entsprechen zu können.

4) Über die Feststellung der Zulässigkeit wird keine gesonderte Verfügung erlassen.

Art. 12

Beschaffung der Informationen

- 1) Ergibt die Prüfung des Ersuchens dessen Zulässigkeit,
 - a) benachrichtigt die ersuchte Behörde den Informationsinhaber über den Eingang des Ersuchens und die darin verlangten Informationen;
 - b) fordert die ersuchte Behörde den Informationsinhaber gleichzeitig auf, ihr die verlangten Informationen binnen 14 Tagen zukommen zu lassen, sofern ihr diese nicht bereits bekannt sind oder ihr vorliegen;
 - c) trägt die ersuchte Behörde, sofern von der ersuchenden Behörde nicht Geheimhaltung verlangt wurde, dem Informationsinhaber auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den Eingang des Ersuchens, über die darin verlangten Informationen sowie über das inzwischen eingeleitete inländische Verfahren in Kenntnis zu setzen und diese dahingehend zu informieren, dass ihnen das Recht zusteht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen und gegebenenfalls einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.
- 2) Die Frist nach Abs. 1 Bst. b kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

3) Falls von der ersuchenden Behörde Geheimhaltung verlangt wurde, ist eine allfällig betroffene Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland spätestens mit der Schlussverfügung im Sinne von Abs. 1 Bst. c zu informieren.

Art. 13

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Die inländischen Behörden, insbesondere das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sowie die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, sind verpflichtet, der ersuchten Behörde alle für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zu erteilen.

Art. 14

Informationen aus dem Geheimbereich

1) Gesetzliche Vorschriften über ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis stehen der Beschaffung der Informationen, abgesehen von den in den Abs. 2 und 3 genannten Fällen, nicht entgegen.

2) Ein dem Anwaltsgeheimnis verpflichteter Rechtsanwalt muss der ersuchten Behörde Informationen, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt zum Zwecke des Ersuchens oder des Erteilens von juristischem Rat oder zum Zwecke der Verwendung in laufenden oder in Erwägung gezogener Rechtsverfahren anvertraut worden sind, nicht preisgeben. Darüber hinausgehende Informationen hat der Rechtsanwalt der ersuchten Behörde preiszugeben.

3) Eigene Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder Geschäftsverfahren hat der Informationsinhaber, soweit er selbst Geheimnisherr ist, nicht preiszugeben.

Art. 15

Umfang der Informationen

Die ersuchte Behörde hat, sofern im Ersuchen verlangt, insbesondere folgende Informationen zu beschaffen:

- a) Informationen im Besitz von Banken, anderen Finanzinstituten und jeglichen Personen, einschliesslich Bevollmächtigter und Treuhänder, die als Agent oder in treuhänderischer Eigenschaft handeln;
- b) Informationen, welche die Eigentumsverhältnisse von Rechtsträgern betreffen, einschliesslich Informationen über alle Personen in einer Kette von Eigentümern;
- c) im Falle von Personengesellschaften Informationen betreffend Identitäten der Mitglieder der Personengesellschaften;
- d) im Falle von Trusts Informationen betreffend Settlor, Trustee und Begünstigte;
- e) im Falle von Stiftungen Informationen betreffend Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte.

Art. 16

Anordnung von Zwangsmassnahmen

1) Wird der von der ersuchten Behörde nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b erteilten Aufforderung von einem Informationsinhaber nicht freiwillig innerhalb der gesetzten Frist Folge geleistet, erlässt die ersuchte Behörde umgehend eine Verfügung über die Anordnung von Zwangsmassnahmen.

2) Die Verfügung nach Abs. 1 hat den dem Ersuchen zu Grunde liegenden Sachverhalt sowie die erforderlichen Zwangsmassnahmen aufzuführen.

3) Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Verfügung nach Abs. 1 der Bewilligung eines Richters des Verwaltungsgerichtshofs. Er kann der ersuchten Behörde vor oder mit der Entscheidung die Ergänzung der Verfügung auftragen.

4) Der für die Bewilligung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs festzulegen.

5) Bei Gefahr in Verzug ist der Erlass einer Verfügung nach Abs. 1 auch ohne vorgängige Aufforderung nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b zulässig.

Art. 17

Zwangsmassnahmen

Als Zwangsmassnahmen können insbesondere angeordnet werden:

- a) Haus- und Personendurchsuchungen (§ 92 ff StPO);
- b) Beschlagnahme (§§ 96 - 98a StPO), mit Ausnahme von Anordnungen nach § 97a StPO; § 98a StPO findet für die Zwecke dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung;
- c) Zwangs- und Beugemittel gegen Zeugen (§§ 113, 114 StPO).

Art. 18

Durchführung der Zwangsmassnahmen

1) Bewilligt der Richter des Verwaltungsgerichtshofs die Verfügung nach Art. 16 Abs. 1, führt die ersuchte Behörde die Zwangsmassnahmen durch.

2) Die ersuchte Behörde kann die Landespolizei um Unterstützung bei der Durchführung der Zwangsmassnahmen ersuchen.

Art. 19

Zulassung der ersuchenden Behörde

1) Die Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz durch Vertreter der ersuchenden Behörde auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein ist, abgesehen von den in den Abs. 2 bis 4 genannten Fällen, unzulässig.

2) Das Ressort Finanzen kann die Anwesenheit von Vertretern der ersuchenden Behörde bewilligen, um unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einen Informationsinhaber bzw. eine betroffene Person zu befragen und Unterlagen einzusehen, sofern:

- a) dies zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist;
- b) der Informationsinhaber bzw. die betroffene Person vorgängig ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Der ersuchten Behörde steht es frei, an einem solchen Treffen zwischen den Vertretern der ersuchenden Behörde und dem Informationsinhaber bzw. der betroffenen Person teilzunehmen.

3) Das Ressort Finanzen kann die Anwesenheit von Vertretern der ersuchenden Behörde bewilligen, um an einer von der ersuchten Behörde durchzuführenden oder von ihr in Auftrag gegebenen Steuerprüfung teilzunehmen. Die Steuerprüfung ist stets von der ersuchten Behörde oder deren Beauftragten durchzuführen. Vertreter der ersuchenden Behörde dürfen selbst keine Ermittlungshandlungen vornehmen. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die ersuchte Behörde.

4) Nach Abs. 3 zugelassenen Vertretern der ersuchenden Behörde steht das Recht zu, die eine Zeugenaussage machende oder Geschäftsbücher, Doku-

mente, Unterlagen und andere bewegliche Sachen herausgebende Person durch die ersuchte Behörde befragen zu lassen.

Art. 20

Zulassung weiterer Personen

Das Ressort Finanzen kann die Anwesenheit von Personen, die von der ersuchenden Behörde bestimmt wurden, weil diese in die Behandlung des Ersuchens involviert oder davon betroffen sind, einschliesslich des Angeklagten, des Verteidigers des Angeklagten, der Personen, die für die Verwaltung und die Vollstreckung der vom Übereinkommen betroffenen innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zuständig sind, bewilligen, um die eine Zeugenaussage machende oder Geschäftsbücher, Dokumente, Unterlagen und andere bewegliche Sachen herausgebende Person durch die ersuchte Behörde befragen zu lassen.

B. Übermittlungsverfahren

Art. 21

Fehlende Informationen

Kann einem Ersuchen nicht oder teilweise nicht entsprochen werden, weil sich die verlangten Informationen nicht bei den inländischen Behörden oder im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person innerhalb des Hoheitsgebiets der ersuchten Behörde befinden, teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde unverzüglich mit.

Art. 22

Vereinfachtes Verfahren

1) Die Berechtigten können bis zum Abschluss des Verfahrens der Übermittlung der Informationen zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

2) Willigen alle Berechtigten ein, hält die ersuchte Behörde die Zustimmung schriftlich fest und übermittelt die Informationen an die ersuchende Behörde.

3) Umfasst die Zustimmung nur einen Teil der Informationen, wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren weitergeführt.

Art. 23

Schlussverfügung

1) Kommt die ersuchte Behörde nach Prüfung der Informationen zum Schluss, dass dem Ersuchen Folge geleistet werden kann, erlässt sie eine Schlussverfügung über die Zulässigkeit des Ersuchens und darüber, welche Informationen der ersuchenden Behörde übermittelt werden.

2) Erwächst die Schlussverfügung in Rechtskraft, übermittelt die ersuchte Behörde die Informationen an die ersuchende Behörde.

3) Informationen, welche der ersuchenden Behörde nicht übermittelt werden, sind den Berechtigten zurück zu geben.

C. Weiterleitungsverfahren

Art. 24

Weiterleitung der Informationen an Drittstaaten

1) Die ersuchende Behörde darf die ihr übermittelten Informationen nur nach Zustimmung der ersuchten Behörde an Steuerbehörden eines Drittstaates weiterleiten.

2) Die Zustimmung nach Abs. 1 wird erteilt, sofern

- a) ein mit dem Übereinkommen gleichwertiger Vertrag mit dem betreffenden Drittstaat besteht und keine besonderen Gründe einer Weiterleitung entgegenstehen; oder
- b) die Weiterleitung im wesentlichen Landesinteresse liegt.

3) Über die Zulässigkeit der Weiterleitung nach Abs. 1 entscheidet die ersuchte Behörde, sofern die Berechtigten nicht ausdrücklich und unwiderruflich darauf verzichten, mit Verfügung.

V.

Verfahrensbeteiligte und Zustellung

Art. 25

Rechte der Berechtigten

1) Die Berechtigten können sich am Verfahren beteiligen und ihre Rechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendig ist.

2) Die Einsichtnahme in Aktenstücke oder die Teilnahme am Verfahren können nur eingeschränkt und nur für Aktenstücke und Verfahrenshandlungen verweigert werden:

- a) im Interesse des ausländischen Verfahrens;
- b) zum Schutz eines wesentlichen Interesses, sofern die ersuchende Behörde es verlangt;
- c) wegen der Natur oder der Dringlichkeit der zu treffenden Amtshilfehandlung;
- d) zum Schutz wesentlicher privater Interessen; oder
- e) im Interesse eines liechtensteinischen Verfahrens.

Art. 26

Zustellung

1) Die ersuchte Behörde und die Rechtsmittelinstanzen stellen ihre Benachrichtigungen, Ladungen und Entscheidungen zu:

- a) den Berechtigten, welche in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und soweit diese der ersuchten Behörde bekannt sind; und
- b) den inländischen Zustellungsbevollmächtigten der im Ausland ansässigen betroffenen Personen, soweit sich diese am Verfahren beteiligt und einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben.

2) Macht die im Ausland ansässige betroffene Person keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft, gelten Zustellungen an diese mit der Zustellung an den Informationsinhaber als bewirkt.

3) Zustellungen an Berechtigte, welche in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und die der ersuchten Behörde nicht bekannt sind, gelten mit der Zustellung an den Informationsinhaber als bewirkt.

4) Die Zustellung an organlose oder gelöschte juristische Personen, personenrechtliche Gemeinschaften oder an juristische Personen, die kein inländisches Organ und keinen inländischen Repräsentanten mehr haben, erfolgt an deren letztes inländisches Organ oder letzten inländischen Repräsentanten, womit die Zustellung als bewirkt gilt.

VI.

Rechtsmittel

Art. 27

Verfügungen der ersuchten Behörde

Schlussverfügungen nach Art. 23 und Verfügungen nach Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 24 Abs. 3 können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 28

Beschlüsse über Verfügungen betreffend die Anordnung von Zwangsmassnahmen

1) Beschlüsse nach Art. 16 Abs. 3 sind mit Ausnahme von Beschlüssen, mit denen über einen Zeugen eine Beugehaft verhängt wird, sofort vollstreckbar und können nur gleichzeitig mit der Schlussverfügung angefochten werden.

2) Beschlüsse, mit denen eine Beugehaft verhängt wird, können binnen einer Woche ab Zustellung mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Einer solchen Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

3) Beschlüsse, mit welchen eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 3 verweigert wird, können von der ersuchten Behörde binnen einer Woche ab Zustellung mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 29

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs

1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs kann binnen 14 Tagen Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben werden.

2) Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder auf Erlass vorsorglicher Massnahmen sind bei Individualbeschwerden an den Staatsgerichtshof gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

VII.

Anwendbares Recht

Art. 30

Verweisung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und finden für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sowie die

Vernehmung und Beeidung von Personen die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

VIII.

Erwirkung der Amtshilfe

Art. 31

Voraussetzungen und Verfahren

1) Ersuchen sind von der ersuchenden Behörde an die ersuchte Behörde zu richten.

2) Die Ersuchen haben den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt und die nach dem Übereinkommen erforderlichen Angaben zu enthalten.

IX.

Schlussbestimmungen

Art. 32

Zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz findet nur Anwendung auf Ersuchen,
- a) die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingehen; und
 - b) Bezug auf Steuerjahre nehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2009 begonnen haben.

2) Informationen, die vor dem 1. Januar 2009 erstellt wurden, können nur an die ersuchende Behörde übermittelt werden, sofern diese für ein Ersuchen mit Bezug auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, voraussichtlich bedeutsam sind.

Art. 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

5.2 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 78

5) Vorbehalten bleibt Art. 102 Abs. 5.

Art. 102 Abs. 5

5) Sämtliche Entscheidungen und Verfügungen der Regierung, der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Kommissionen (Art. 78 Abs. 3) und, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist, Entscheidungen und Verfügungen von Amtspersonen, Amtsstellen oder besonderen Kommissionen (Art. 78 Abs. 2) sowie von besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 78 Abs. 4) unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.